

E-Mail: Auf „OK“ kommt es an

UNIV.-DOZ. DR. MARTIN KIND
Wien

Eine E-Mail-Nachricht hat erst dann den Empfänger erreicht, wenn sie in der Mailbox des Empfängers abrufbar gespeichert ist. Das Sendeprotokoll des Absenders ist noch kein Beweis für die Übermittlung der Nachricht.

Der Absender hat den Zugang eines E-Mails nach allgemeinen Beweislastregeln – genauso wie bei Fax oder einer Postsendung – zu beweisen. Der Absender ist aber oft nicht in der Lage, den Empfang des von ihm versandten E-Mails nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, so verhält es sich wie beim Versenden eines (nicht eingeschriebenen) Briefes, womit ebenfalls weder bewiesen ist, noch der Anschein eines Beweises vorliegt, dass der Brief dem Empfänger zugegangen ist.

Oft soll im Geschäftsverkehr durch den Versand eines E-Mails eine Vereinbarung nachweisbar dokumentiert werden. Das ist aber aufgrund einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (2 Ob 108/07g) nur dann sinnvoll, wenn es eine ausdrückliche Zugangsbestätigung gibt.

Risiko der Beweislast

Ungeklärt ist dabei, inwieweit eine automatische Lese- und Empfangsbestätigung, wie sie von üblichen E-Mail-Programmen als Option angeboten wird, für einen Anscheinsbeweis ausreicht. Wer daher auf Nummer sicher gehen will, sollte bei wichtigen E-Mails ausdrücklich darauf bestehen, dass der Empfänger – etwa durch ein einfaches „OK“ – antwortet. Andernfalls besteht – wegen der Beweislast – das Risiko, dass der Empfänger behauptet, er habe das E-Mail nie erhalten.

Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass mittels eines E-Mail-Sendeprotokolls der Anscheinsbeweis des Zugangs eines E-Mails nicht erbracht werden kann. Aufgrund des Übertragungsrisikos kann im Fall des Vorliegens eines Sendeprotokolls kein typischer Geschehensablauf angenommen werden, der nach der Lebenserfahrung auf den Zugang des E-Mails an den Adressaten hinweist.

Wird vom Empfänger der Annahmeerklärung beispielsweise das Zustandekommen eines Vertrages oder einer Kündigung bestritten, hat der absendende Annehmer zu beweisen, dass der Zugang seiner Erklärung effektiv rechtswirksam erfolgt sei. Allein der Nach-

Nachweis. Bei Verträgen oder Vereinbarungen genügt Sendeprotokoll einer E-Mail als Nachweis nicht. SMS erfüllt nicht Schriftlichkeitsgebot.



weis des Versandes eines E-Mails ist dabei kein genügender Beweis, da damit noch nicht mit Sicherheit belegt werden kann, dass der Zugang der versandten Annahmeerklärung auch tatsächlich erfolgt ist.

Aufgrund dieser Entscheidung sollten Arbeitgeber, aber auch etwa Vermieter, bei E-Mails vorsichtig sein: Gerade weil etwa arbeitsrechtlich relevante Erklärungen empfangsbedürftig sind, sind sie nur dann rechtswirksam, wenn sie – im Streitfall auch nachweisbar – zugegangen sind. Ein E-Mail- oder Fax-Sendeprotokoll kann den Anscheins-

beweis des Zugangs einer E-Mail ohne digitale Signatur oder eines Fax nicht erbringen. Schon deshalb sollten alle wesentlichen Erklärungen auf herkömmliche Art und Weise, am besten mittels eingeschriebenen Briefes, übermittelt werden. Mit einer simplen E-Mail sollte daher kein Arbeitgeber versuchen, Mitarbeiter loszuwerden. Erst mit digitaler Signatur wird daraus ein rechtskräftiges Schreiben.

Im Übrigen hat die Rechtsprechung geklärt, dass eine SMS dem Schriftlichkeitsgebot nicht entspricht. Immer dann, wenn Schriftlichkeit gesetzlich verlangt ist, kann eine Erklärung nicht wirksam per SMS übermittelt werden (9 Ob A 96/07v).

Formfreie Mitteilungen wie Krankheitsmeldungen können aber per SMS erfolgen (8 Ob A 92/03t). Einfache E-Mails ohne digitale Signatur werden SMS gleichgestellt und entsprechen somit nicht einem Schriftformgebot.

Das Gegenstück zur eigenhändigen Unterschrift auf einem Papierdokument ist die digitale Signatur bei elektronisch übermittelten Schriftstücken. Nur digital signierte E-Mails entsprechen daher auch im Arbeitsrecht der Schriftform. Nicht mit digitaler Signatur versehene E-Mails können selbstverständlich für nichtformgebundene Mitteilungen und Erklärungen im Arbeitsleben verwendet werden.

Auf Scannen verzichten

Unklar ist, wie eingescannte Dokumente zu behandeln sind. Diese Frage ist durch die Rechtsprechung (noch) nicht geklärt; daher sollte im Zweifelsfall auf diese Übermittlungsart verzichtet werden: Nach dem Signaturgesetz gilt, dass nur die qualifizierte elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift erfüllt, insbesondere der Schriftlichkeit.

Die Bestimmung des § 294 ZPO über die Vermutung der Echtheit des Inhalts einer unterschriebenen Privaturkunde ist auf elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, anzuwenden. E-Mails, die keine qualifizierte elektronische Signatur tragen, gelten daher nur so lang als echt, als nicht der Gegner behauptet, die E-Mail sei verfälscht worden.

RECHT KOMPAKT

Haftungsrisiko durch die Helmpflicht

Ab der Skisaison 2009/2010 gilt in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr eine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen eines Skihelms. Vor allem für nicht mündige Kinder – bis zum 14. Lebensjahr – sind Eltern und Erziehungsberechtigte nun für die Einhaltung der Skihelmpflicht verantwortlich. Die Einhaltung wird zwar dem Vernehmen nach kaum kontrolliert und es ist vorerst auch nicht mit Organstrafmandaten oder gar mit Verwaltungsstrafen zu rechnen. Wenn es aber zu einem Unfall kommt, bei dem sich ein Kind, das keinen Helm trägt, verletzt, kann die Missachtung der neuen gesetzlichen Regelung neben strafrechtlichen Konsequenzen auch zu zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen führen.

Die Notwendigkeit einer ausreichenden Privathaftpflicht- und Privatrechtsschutzversicherung wird dadurch erhöht. Privathaftpflichtversicherungen sind in Haushaltsversicherungen enthalten. Wer nicht in deren Rahmen versichert ist, sollte eine eigene Privat- und Sporthaftpflichtversicherung abschließen. Diese deckt nicht nur Schadenersatzansprüche nach einem Sportunfall, sondern grundsätzlich alle Ersatzansprüche im Privatbereich.

Dr. Herbert Oberlehner

Draht zum Anwalt



Der Rechtsanwalt des „Staatsbürgers“, Dr. Severin Irsigler, steht für Anfragen am kommenden Dienstag zwischen 13.00 und 14.00 Uhr kostenlos zur Verfügung.
Tel. 0662/82 41 41;
E-Mail: info@irsigler-law.at

Zweitwohnsitz in Salzburg: Übers Ziel geschossen

Wer drakonische Strafen vermeiden will, sollte am besten seine Wohnung leer stehen lassen – Landesgesetzgeber muss handeln

DR. BERTHOLD GARSTENAUER
Rechtsanwalt in Salzburg

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. 3. 2002, C-515/99, weckte die Hoffnung auf innerstaatliche Regelungen des Grundverkehrs, die den Erfordernissen des freien Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit entsprechen. Das Land Salzburg verschärfte demgegenüber mit dem Raumordnungsgesetz 2009 die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Zweitwohnsitzen.

Die „unzulässige Nutzung“

Demzufolge liegt eine außerhalb von Zweitwohngebieten unzulässige Nutzung als Zweitwohnung vor, wenn die Wohnung oder Wohnräume dem Aufenthalt während des Urlaubs, des Wochenendes oder zu sonstigen Freizeitzielen dienen und diese Nutzung nicht im Rahmen des Tourismus erfolgt, wobei beispielsweise die Privatzimmervermietung genannt wird. Eine touristische Nutzung ist nur zulässig, wenn das Wohnhaus gesamt nicht mehr als fünf Wohnungen aufweist.

Bei wörtlicher Auslegung dieser Bestimmungen ist von nachstehender Rechtslage auszugehen:

Die Definition der Zweitwohnung stellt nicht auf die Anzahl der Wohnungen ab, die jemand besitzt. Eine unzulässige Nutzung liegt auch dann vor, wenn jemand im Bundesland Salzburg nur eine Wohnung in Miete oder Eigentum besitzt und in dieser oder auch nur in einzelnen Wohnräumen dieser Wohnung „Freizeitaktivitäten“ entfaltet. Es wird verlangt, dass die Salzburger Bürger ihre beruflichen Aktivitäten in ihre Wohnungen verlegen, was allerdings den baurechtlichen Bestimmungen widerspricht.

Mit dem ROG 2009 wurden sämtliche Klarheiten beseitigt.

Berthold Garstenaue, RA

Ebenso wenig ist die Nutzung der Wohnung während des Wochenendes oder des Urlaubs zulässig. Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes, wäre jeder Salzburger nicht nur verpflichtet, seine berufliche Tätigkeit vom Arbeitsplatz in seine Wohnung zu verlegen, er müsste zudem die Wo-

chenenden und seinen Urlaub auswärts verbringen und dies, wenn möglich, nicht im Bundesland Salzburg. Ungeklärt bleibt die Frage, wie der Begriff „Urlaub“ bei Pensionisten oder Selbstständigen und der Begriff „Wochenende“ bei Personen auszulegen ist, die am Wochenende arbeiten. Ebenso offen bleibt die Interpretation dieser Begriffe bei Personen, die weniger oder weit mehr Urlaub oder Ferien haben, als Angestellte im Rahmen des Angestelltengesetzes. Was sollen z. B. Personen machen, die sich ganzjährig im Ruhestand befinden und sich zu Freizeitzielen nicht in ihren Wohnungen und Wohnräumen aufhalten dürfen?

Fünf Wohnungen: Es wird eng

Eine Privatzimmervermietung oder eine sonstige touristische Nutzung ist zulässig, sofern das Wohnhaus nicht mehr als fünf Wohnungen aufweist. Das bedeutet, dass der Salzburger Bürger innerhalb dieses Rahmens seine Wohnung zwar nicht zu Freizeitzielen nutzen darf, er darf sie allerdings vermieten, auch an Wochenenden oder wenn er sich gewohnheitsmäßig während seines Urlaubs im Ausland oder in einem

anderen Bundesland aufhält. Jene Personen, die diese Wohnung oder Wohnräume dieser Wohnung mieten, dürfen dort im Rahmen der touristischen Nutzung ihre Freizeit verbringen, was dem Salzburger selbst jedoch verwehrt ist. Eine Vermietung der Wohnung oder von Wohnräumen an Festspielgäste ist unzulässig, wenn das Wohnhaus mehr als fünf Wohnungen aufweist. Diese Regelung lässt jedwede sachliche Rechtfertigung vermissen.

Wenn der Postmann klingelt

Den Salzburgern bleibt zur Vermeidung drakonischer Strafen nichts anderes übrig, als ihre Wohnung leer stehen zu lassen. Ungeklärt ist allerdings, wohin sie sich dann begeben sollen. Zweckmäßig wäre die Anschaffung einer Ersatzwohnung im benachbarten Bayern oder in Oberösterreich.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird nämlich mit Strafen von bis zu 25.000 Euro oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu fünf Wochen geahndet. Zum Zweck der Überwachung sind Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen und Postbedienstete verpflichtet, die für die erforderlichen Auskünfte notwen-

digen Daten an den Bürgermeister zu übermitteln. Es ist sohin äußerste Vorsicht angebracht, wenn am Wochenende oder während des Urlaubs ein Postbediensteter oder ein Mitarbeiter von Versorgungsunternehmen vor der Haustüre steht. In einem solchen Fall wäre es ratsam, sämtliche Gegenstände aus der Wohnung zu entfernen, die auf Freizeitaktivitäten hinweisen (z. B. Hometrainer, Fernseher usw.).

Auch Almhütten dürfen touristisch genutzt werden. Eine Eigennutzung am Wochenende, während des Urlaubs oder zu Freizeitzielen ist allerdings verboten.

§ 31 ROG ersatzlos streichen

Mit den Regelungen im ROG 2009 wurde erheblich über das Ziel geschossen. Es wurden sämtliche Klarheiten beseitigt, die sich ein Wohnungskäufer erwarten darf, der nicht unerhebliche Beträge in die Anschaffung von Wohnraum investiert. Der Landesgesetzgeber hat im Interesse der Immobilienwirtschaft eine Klarstellung vorzunehmen und den § 31 des Salzburger ROG ersatzlos zu streichen oder durch eine bestimmte oder bestimmbare verfassungskonforme Regelung zu ersetzen.